



Brüssel, den 13. Oktober 2025
(OR. en)

13787/25

SIMPL 137	ENER 519
ANTICI 147	ENT 216
AGRI 481	ENV 995
AGRIFIN 109	FIN 1185
BETREG 38	IA 156
CHIMIE 104	IND 424
CLIMA 430	INDEF 116
COH 188	JAI 1377
COMPET 1003	MAP 85
CONSOM 214	MI 769
CSC 507	POLCOM 297
DATAPROTECT 249	SAN 622
DRS 85	TELECOM 350
ECO 45	TRANS 462
ECOFIN 1336	CODEC 1495
EF 337	

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Omnibus-Pakete zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften
– Fortschrittsbericht

I. EINLEITUNG

- Der Europäische Rat forderte im Oktober 2024 zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union und zur Erschließung des vollen Potenzials des Binnenmarkts „alle EU-Organe, Mitgliedstaaten und Interessenträger auf, die Arbeiten vorrangig voranzubringen, insbesondere als Reaktion auf die Herausforderungen, die in dem Bericht von Enrico Letta („Weit mehr als ein Markt“) und dem Bericht von Mario Draghi („Die Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit Europas“) genannt werden“.

In der Erklärung von Budapest vom 8. November 2024 wurde die „Einleitung eines revolutionären Vereinfachungsprozesses“ gefordert, „der für einen klaren, einfachen und intelligenten Regelungsrahmen für Unternehmen sorgt und den Verwaltungs-, Regulierungs- und Meldeaufwand, insbesondere für KMU, drastisch verringert“.

2. Die Kommission legte auf die Aufforderung der Führungsspitzen hin mehrere „Omnibus“-Pakete vor, mit denen die bestehenden Rechtsvorschriften in verschiedenen Bereichen vereinfacht werden sollen, beginnend mit Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten von Unternehmen sowie bestimmten EU-Investitionsprogrammen, bis hin zu Vereinfachungsmaßnahmen für Landwirtschaft, Digitalisierung und kleinen Midcap-Unternehmen, Verteidigung und Rechtsvorschriften über Chemikalien.
3. Im Rat wurde ein spezielles horizontales Vorbereitungsgremium, die Antici-Gruppe (Vereinfachung), eingerichtet, die dem Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ unterstellt ist. Das Vorbereitungsgremium setzt die Arbeit an den Vorschlägen der Kommission für Omnibus-Pakete zur Vereinfachung sowie – auf Beschluss des Ausschusses der Ständigen Vertreter – an anderen Vorschlägen der Kommission fort, die in erster Linie auf eine Vereinfachung im Zusammenhang mit der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU abzielen.
4. Im Anschluss an die vom polnischen Vorsitz gesetzten Impulse hat der dänische Vorsitz alle aktuellen Omnibus-Vorschläge zur Vereinfachung als Hauptpriorität behandelt und ihre Prüfung sowie die Vorbereitung der Verhandlungsmandate und der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zügig vorangetrieben.

II. SACHSTAND

Omnibus-Paket I

5. Am 26. Februar 2025 legte die Kommission ein **erstes „Omnibus“-Paket** vor, mit dem die bestehenden Rechtsvorschriften in Bezug auf die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD)¹ und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD)² vereinfacht werden sollen. Das Paket umfasste einen Vorschlag zum sogenannten „Stop-the-Clock“-Mechanismus, mit dem die Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen, verschoben wurden. Darüber hinaus enthielt dieses „Omnibus-I“-Paket einen Vorschlag zur Vereinfachung und Stärkung des CO₂-Grenzausgleichssystems (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM)³.
6. Der „Stop-the-Clock“-Wortlaut zur CSRD und zur CSDDD wurde am 14. April 2025 ohne Änderungen am Kommissionsvorschlag **angenommen** und am 16. April 2025 veröffentlicht⁴, da die beiden gesetzgebenden Organe ein zügiges Verfahren mit höchster Priorität anwendeten.
7. Unter polnischem Vorsitz wurden die Beratungen über die **vorgeschlagene eigentliche Richtlinie** zur Vereinfachung bestimmter Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen in 13 Sitzungen der Antici-Gruppe (Vereinfachung) und durch Leitlinien des Ausschusses der Ständigen Vertreter kontinuierlich vorangebracht. Dadurch konnte auf der **Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 23. Juni 2025 ein Verhandlungsmandat** festgelegt werden⁵.

¹ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj>).

² Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L 2024/1760, 5.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj>).

³ Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/956/oj>).

⁴ Richtlinie (EU) 2025/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2025 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen (ABl. L 2025/794, 16.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/794/oj>).

⁵ Dok. ST 10276/25.

8. In Bezug auf die CSRD schlug die Kommission vor, den Schwellenwert auf 1 000 Beschäftigte anzuheben und börsennotierte KMU aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen. Um den Berichterstattungsaufwand für die Unternehmen weiter zu verringern, wurde mit dem Mandat des Rates ein Nettoumsatzschwellenwert von über 450 Mio. EUR hinzugefügt. Mit dem Mandat des Rates wurde zudem eine Überprüfungsklausel hinsichtlich einer möglichen Ausweitung des Anwendungsbereichs eingeführt. Darüber hinaus wurde im Mandat des Rates vereinbart, die Vorschriften betreffend die Prüfungssicherheit zu vereinfachen.
9. In Bezug auf die CSDDD hat der Rat – obwohl der Anwendungsbereich der Richtlinie nicht durch den Vorschlag der Kommission abgedeckt wurde – die Schwellenwerte als weiteren Vereinfachungsschritt auf 5 000 Beschäftigte und 1,5 Mrd. EUR Nettoumsatz (von 1 000 Beschäftigten und 450 Mio. EUR Nettoumsatz) angehoben. Was die Ermittlung negativer Auswirkungen betrifft, so wurden die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten im Vorschlag der Kommission generell auf die eigene Geschäftstätigkeit eines Unternehmens, die Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen und die seiner direkten Geschäftspartner („Tier 1“) beschränkt. Während im Mandat des Rates die Beschränkung der einschlägigen Anforderungen auf „Tier 1“ beibehalten wird, wird der Schwerpunkt darin von einem unternehmensbasierten Ansatz hin zu einem risikobasierten Ansatz verlagert, bei dem die Bereiche im Mittelpunkt stehen, in denen tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten auftreten. Um die politischen Ziele zu wahren, wird mit dem Mandat des Rates sichergestellt, dass die Ermittlungs- und Bewertungspflichten ausgeweitet werden, falls objektive und überprüfbare Informationen darauf hindeuten, dass negative Auswirkungen vorliegen, die über die direkten Geschäftspartner hinausgehen. Außerdem wird mit dem Mandat des Rates eine Überprüfungsklausel eingeführt, die eine mögliche Ausweitung dieser Pflichten über „Tier 1“ hinaus betrifft. Der Rat beschränkte die Verpflichtung für Unternehmen, einen Übergangsplan zur Minderung der Folgen des Klimawandels anzunehmen, und verschob die Verpflichtung zur Annahme dieser Pläne um zwei Jahre. In Bezug auf die zivilrechtliche Haftung stimmte der Rat dem Vorschlag der Kommission zu, die harmonisierten Haftungsbedingungen der EU zu streichen und auf die verschiedenen nationalen Regelungen für die zivilrechtliche Haftung zu verlagern.
10. Im Europäischen Parlament fällt das Dossier in die Zuständigkeit des Rechtsausschusses (JURI). Berichterstatter ist Jörgen Warborn (PPE, SE). Das Europäische Parlament wird seinen Standpunkt voraussichtlich auf der Oktober-II-Plenartagung festlegen. Der dänische Vorsitz ist bereit, die Verhandlungen über das Dossier so bald wie möglich aufzunehmen.

11. Die Arbeiten an dem Vorschlag zur **Vereinfachung der CBAM-Verordnung** sind abgeschlossen. Der endgültige Wortlaut der Verordnung wurde **vom Rat am 29. September 2025⁶ – nach der Abstimmung im Europäischen Parlament am 10. September 2025 – angenommen**. Mit der Verordnung soll die CBAM-Verordnung vereinfacht und ihre Einhaltung kosteneffizient verbessert werden, ohne dabei die Klimaziele, die dem CBAM-Mechanismus zugrunde liegen, zu ändern. Im Wesentlichen wird mit dieser Verordnung der Verwaltungsaufwand für Einführer verringert, indem jene Einführer von Verpflichtungen im Rahmen des CBAM befreit werden, die den einzigen massenbasierten Schwellenwert nicht überschreiten; dieser wird auf 50 Tonnen eingeführter Waren festgesetzt und als kumulierte Masse pro Einführer pro Jahr berechnet. Dieser neue Schwellenwert für die Befreiung ersetzt den derzeitigen wertbasierten Schwellenwert von 150 EUR je Sendung. Darüber hinaus enthält die Verordnung eine Reihe weiterer Vereinfachungen für alle Einführer CBAM-relevanter Waren, die den Schwellenwert überschreiten.

Omnibus-Paket II

12. Das **Omnibus-Paket II** enthält den Vorschlag für eine Verordnung zur Vereinfachung in Bezug auf InvestEU. Ziel des ursprünglichen Vorschlags ist die Mobilisierung zusätzlicher öffentlicher und privater Investitionen in Höhe von 50 Mrd. EUR zur Unterstützung bestimmter Politikbereiche der Union, einschließlich des Kompasses für eine wettbewerbsfähige EU, des Deals für eine saubere Industrie, der Industriepolitik im Verteidigungsbereich, Tätigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck und militärischer Mobilität.
13. Nach einer zügigen Prüfung in der Antici-Untergruppe (Vereinfachung) in sechs Sitzungen hat sich der Ausschuss der Ständigen Vertreter am 16. April 2025 auf das Verhandlungsmandat des Rates geeinigt⁷.
14. Im Europäischen Parlament fällt das Dossier in die gemeinsame Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON) und des Haushaltausschusses (BUDG). Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt im Juli 2025 festgelegt.

⁶ Dok. PE-CONS 21/25.

⁷ Dok. ST 7882/25.

15. Die interinstitutionellen Verhandlungen begannen mit dem ersten Trilog am 2. September 2025.

Der zweite Trilog fand am 23. September 2025 statt. Am **23. September 2025** erzielten die beiden gesetzgebenden Organe **eine vorläufige Einigung**, woraus der endgültige Kompromisstext hervorging.

Am **8. Oktober 2025** hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter den endgültigen Kompromisstext geprüft und das übliche Schreiben an das Europäische Parlament übermittelt⁸.

16. Die wichtigsten Änderungen im endgültigen Kompromisstext gegenüber dem Kommissionsvorschlag betreffen eine Aufstockung der EU-Garantie um 400 Mio. EUR auf 2,9 Mrd. EUR, wobei vorhandene Mittel verwendet werden, die durch Rückflüsse aus Verlustrückstellungen bereitgestellt werden. Während des letzten Trilogs wurde eine Einigung über eine mögliche begrenzte Aufstockung (bis zu 200 Mio. EUR) bei der Nutzung bestehender Rückflüsse aus InvestEU und seinen Vorläuferprogrammen erzielt. Außerdem wurde die KMU-Definition geändert, indem ein Kriterium für den Umsatz aufgenommen wurde, ohne dass neue Selbstberichterstattungspflichten eingeführt wurden (z. B. keine zusätzlichen Erklärungen); auch wesentliche Leistungs- und Überwachungsindikatoren wurden durch Wiedereinführung zweier gezielter Indikatoren (Zahl der Arbeitsplätze, Klimaziele) geändert, wobei vorgeschlagen wird, den Schwellenwert für die Berichterstattung auf 300 000 EUR anzuheben, um den allgemeinen Vereinfachungseffekt zu wahren.

Omnibus-Paket III

17. Das **Omnibus-Paket III** wurde am 14. Mai 2025 vorgeschlagen, um die EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Landwirtschaft zu vereinfachen. Das Paket enthält Änderungen an zwei der drei Basisrechtsakte zur Festlegung von Vorschriften für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP), nämlich die Verordnung über die Strategiepläne⁹ und die „horizontale“ Verordnung¹⁰.

⁸ Dok. ST 13402/25.

⁹ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj>).

¹⁰ Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj>).

18. Der Vorschlag wurde im Mai in der Antici-Untergruppe (Vereinfachung) vorgestellt und im Laufe der Monate Juni und Juli in sechs Sitzungen weiter geprüft. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat das **Verhandlungsmandat** am 3. September gebilligt¹¹, das von allen Delegationen unterstützt wurde.
19. Mit dem Verhandlungsmandat wird die allgemeine Stoßrichtung des Kommissionsvorschlags beibehalten, der darauf abzielt, den Verwaltungsaufwand für Landwirte und Verwaltungen sowie Kontrollen zu verringern, die Zahlungen an Kleinerzeuger zu erhöhen und die Vorschriften für die Konditionalität, insbesondere für ökologische/biologische Betriebe, zu vereinfachen, die Vor-Ort-Kontrollen zu verringern und den jährlichen Leistungsabschluss zu streichen.
20. Im Standpunkt wird der Vorschlag der Kommission beibehalten, wonach Mitgliedstaaten aktiven Landwirten, die von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastropheneignissen betroffen sind, Krisenzahlungen gewähren können. Durch diese Zahlungen wird die Kontinuität der landwirtschaftlichen Tätigkeit der betroffenen Landwirte sichergestellt. Mit dem Mandat werden jedoch bestimmte Elemente des Kommissionsvorschlags geändert, indem den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Entscheidung eingeräumt wird, in welchem Ausmaß landwirtschaftliche Betriebe, die teilweise ökologisch/biologisch bewirtschaftet werden, bestimmte Umweltstandards erfüllen, und indem die Möglichkeit für Landwirte, von Risikomanagementinstrumenten zu profitieren, verbessert wird und der Prozentsatz für Vorschüsse im Rahmen der Direktzahlungen erhöht wird, wodurch die Mitgliedstaaten besser in der Lage sein werden, Landwirte zu unterstützen, die beispielsweise von Naturkatastrophen betroffen sind.
21. Das Europäische Parlament behandelte das Dossier ebenfalls als Priorität und beschloss, ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden. Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI) ist für das Dossier zuständig, wobei André Rodrigues (S&D) zum Berichterstatter ernannt wurde. Die Abstimmung im Ausschuss fand am 24. September statt, sodass die Verhandlungen aufgrund des vereinfachten Verfahrens so bald wie möglich aufgenommen werden können. Nach der Abstimmung im Plenum des EP am 8. Oktober haben die Verhandlungen nun begonnen und umfassen informelle Fachsitzungen und einen ersten und möglicherweise abschließenden Trilog am 17. Oktober umfasst.

¹¹ Dok. ST 11755/2/25 REV 2 + COR 1.

Omnibus-Paket IV

22. Das am 21. Mai 2025 vorgeschlagene **Omnibus-Paket IV** enthält fünf Legislativvorschläge: zwei Vorschläge zur Ausweitung bestimmter Abhilfemaßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) auf kleine Midcap-Unternehmen, zwei Vorschläge zur Digitalisierung und Angleichung gemeinsamer Spezifikationen und einen „Stop-the-clock“-Vorschlag zu bestimmten Verpflichtungen bezüglich der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht.
23. Mit der **vorgeschlagenen Verordnung und der vorgeschlagenen Richtlinie über kleine Midcap-Unternehmen** sollen mehrere Rechtsvorschriften geändert werden, indem bestimmte Milderungs- und Fördermaßnahmen, die in den ursprünglichen Rechtsakten für KMU vorgesehen sind, zusammen mit weiteren Vereinfachungsmaßnahmen auf kleine Midcap-Unternehmen ausgeweitet werden. Mit diesen Änderungen soll vor allem verhindert werden, dass Unternehmen, die infolge Wachstums nicht mehr unter die KMU-Definition fallen, mit einem plötzlichen und dramatischen Anstieg des Verwaltungsaufwands konfrontiert werden, wodurch die Verwaltungskosten für diese Unternehmen gesenkt und ihr Wachstum und ihre Innovationsfähigkeit gefördert werden sollen. Der Vorschlag umfasst auch weitere Vereinfachungsmaßnahmen wie die Vereinfachung und Ausweitung der bestehenden Ausnahme von der Pflicht zum Führen eines Verzeichnisses gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹² und die Vereinfachung bestimmter Berichtspflichten in der Verordnung über Batterien und Altbatterien.¹³ Die **Verordnung und die Richtlinie im Hinblick auf die Digitalisierung und gemeinsame Spezifikationen** knüpfen an eine umfassendere Strategie zur Priorisierung digitaler Formate an, mit dem Ziel, papierbasierte Anforderungen in den Produktvorschriften abzuschaffen. Darüber hinaus wird der Kommission mit den Vorschlägen die Möglichkeit eingeräumt, im Wege des Sekundärrechts „gemeinsame Spezifikationen“ festzulegen, mit denen die Konformität eines Produkts mit den EU-Vorschriften nachgewiesen werden kann, wenn es keine harmonisierten Normen gibt. Mit dem „Stop-the-clock“-Vorschlag zu bestimmten Sorgfaltspflichten für Batterien wird die Frist für die Einhaltung dieser Vorschriften um zwei Jahre – von 2025 auf 2027 – verlängert.

¹² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

¹³ Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1542/oj>).

24. Die Antici-Untergruppe „Vereinfachung“ hat die Vorschläge der Kommission in acht Sitzungen zwischen Mai und September 2025 geprüft. Nach einem zügigen Verfahren, das von beiden gesetzgebenden Organen mit größter Priorität durchgeführt wurde, **wurde am 18. Juli 2025 der „Stop-the-Clock“-Text über Sorgfaltspflichten für bestimmte Batterien angenommen¹⁴**, wobei keine Änderungen am Kommissionsvorschlag vorgenommen wurden.
25. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 17. September Leitlinien für die weitere Arbeit zu der vorgeschlagenen Verordnung und der vorgeschlagenen Richtlinie zu kleinen Midcap-Unternehmen vorgegeben. Anschließend hat der Ausschuss **am 24. September Einvernehmen über ein Mandat für Verhandlungen** mit dem Europäischen Parlament über die beiden Vorschläge zur Digitalisierung und zu gemeinsamen Spezifikationen sowie über die beiden Vorschläge zu kleinen Midcap-Unternehmen **erzielt**.¹⁵
26. Die wichtigsten Änderungen im Mandat des Rates gegenüber den Vorschlägen zu kleinen Midcap-Unternehmen betreffen die Erhöhung der maximalen Größe von Unternehmen, die als kleine Midcap-Unternehmen gelten würden, auf weniger als 1 000 Beschäftigte und auf einen Jahresumsatz von höchstens 200 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 172 Mio. EUR. Weitere Änderungen umfassen Präzisierungen in Bezug auf die Änderungen der DSGVO, der Verordnung über Batterien und Altbatterien und der Verordnung über fluorierte Gase („F-Gase“).¹⁶ In Bezug auf gemeinsame Spezifikationen wird der Text durch das Mandat des Rates an den Ansatz angepasst, den die beiden gesetzgebenden Organe Anfang dieses Jahres in der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug¹⁷ vereinbart haben. Im Hinblick auf die Digitalisierung werden mit dem Mandat des Rates auch weitere Präzisierungen zum Konzept der „digitalen Kontaktdaten“ und zum Zugang zu digital verfügbaren Informationen eingeführt.

¹⁴ Verordnung (EU) 2025/1561 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1542 in Bezug auf die Pflichten der Wirtschaftsakteure hinsichtlich der Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht (ABl. L 2025/1561, 30.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1561/oj>).

¹⁵ Dok. ST 13223/25 + ADD 1; Dok. ST 13224/25; Dok. ST 13232/25; Dok. ST 13233/25.

¹⁶ Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (ABl. L 2024/573, 20.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/573/oj>).

¹⁷ Dok. 10091/25.

27. Im Europäischen Parlament ist die Verordnung über kleine Midcap-Unternehmen dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON), dem Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit (ENVI) sowie dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) gemeinsam zugewiesen worden, während die Richtlinie den ECON- und LIBE-Ausschüssen gemeinsamen zugewiesen worden ist. Berichterstatter sind Mariateresa Vivaldini (EKR) für ECON, Lukas Mandl (EVP) (Verordnung) und Kristian Vigenin (S&D) (Richtlinie) für LIBE und Niels Flemming Hansen (EVP) für ENVI. Die Verordnung und die Richtlinie zur Digitalisierung und zu gemeinsamen Spezifikationen sind dem Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) zugewiesen worden, wobei Reinier van Lanschot (Grüne/EFA) als Berichterstatter sowohl für die Änderungsrichtlinie als auch für die Verordnung fungiert. Der dänische Vorsitz ist bereit, Triloge aufzunehmen, sobald das Europäische Parlament seinen Standpunkt festgelegt hat.

Omnibus-Paket V

28. Das **Omnibus-Paket V** mit Schwerpunkt auf Verteidigungsbereitschaft wurde von der Kommission am 17. Juni 2025 vorgelegt. Es umfasst Vereinfachungsvorschläge für verteidigungsspezifische und nicht verteidigungsspezifische Rechtsvorschriften und Programme. Es enthält insbesondere Vorschläge für zwei Verordnungen und eine Richtlinie sowie Entwürfe für delegierte Verordnungen, die darauf abzielen, Investitionen im Verteidigungsbereich und die Bedingungen für die Verteidigungsindustrie zu erleichtern und die Beschaffung im Bereich Sicherheit und Verteidigung zu vereinfachen.
29. Mit dem Omnibus-Paket werden hauptsächlich bestehende EU-Rechtsvorschriften präzisiert, mehrere „schnelle Lösungen“ eingeführt und eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit Projekten zur Verteidigungsbereitschaft vorgeschlagen. Ziel ist es, die erforderlichen Bedingungen zu schaffen, um Investitionen in Verteidigungsfähigkeiten vorzuziehen, die erforderliche Berechenbarkeit für die Industrie sicherzustellen und den Verwaltungsaufwand zu verringern. Das Paket umfasst Maßnahmen in den Bereichen, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 6. März 2025 hervorgehoben wurden, in denen ein verteidigungsspezifisches Omnibus-Vereinfachungspaket gefordert wurde: Mobilisierung privater Finanzmittel für die Verteidigungsindustrie, Vergabe öffentlicher Aufträge, industrielle Zusammenarbeit sowie Genehmigungsanforderungen und Meldepflichten.

30. Das Dossier wurde mit höchster Priorität behandelt, und eine gründliche Prüfung der Vorschläge in der Antici-Untergruppe (Vereinfachung) ist rasch vorangekommen. Seit der ersten Vorstellung im Juni hat die Antici-Untergruppe (Vereinfachung) zehn thematische Beratungen geführt und im September mit der Prüfung der Kompromissvorschläge des Vorsitzes begonnen. Die intensive Arbeit wird auch in den kommenden Wochen im Oktober fortgesetzt. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird voraussichtlich am 15. Oktober Leitlinien zu drei thematischen Fragen vorgeben.

31. Auf Seiten des Europäischen Parlaments wurde der Vorschlag für eine Verordnung zu Genehmigungsverfahren den Ausschüssen für Sicherheit und Verteidigung (SEDE) und für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) mit den Berichterstattern Lucia Yar (Renew) und Henrik Dahl (PPE) zugewiesen. Das Dossier zur Verteidigungsbereitschaft wurde den Ausschüssen SEDE, ENVI und Industrie, Forschung und Energie (ITRE) gemeinsam zugewiesen, wobei noch keine Berichterstatter benannt wurden. Der Vorschlag über die Verbringung innerhalb der EU und die Vereinfachung der Beschaffung im Bereich Sicherheit und Verteidigung wurde den SEDE- und IMCO-Ausschüssen mit den Berichterstattern Pekka Toveri (PPE) und Anna-Maja Henriksson (Renew) zugewiesen.

Omnibus-Paket VI

32. Die Kommission hat das **Omnibus-Paket VI** am 8. Juli 2025 vorgelegt. Es enthält zwei Vorschläge: einen „Stop-the-clock“-Vorschlag im Hinblick auf Geltungsbeginn und Übergangsbestimmungen in der überarbeiteten Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien (im Folgenden „CLP-Verordnung“)¹⁸ und einen Vorschlag zur Vereinfachung bestimmter Anforderungen und Verfahren für chemische Produkte in der CLP-Verordnung, in der Verordnung über kosmetische Mittel¹⁹ und in der Verordnung über Düngeprodukte²⁰.

¹⁸ Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 2024/2865, 20.11.2024).

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1223/oj>).

²⁰ Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oj>).

33. Ziel des Pakets ist es, die Vorschriften für die Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien und bestimmte Vorschriften für kosmetische Mittel zu vereinfachen sowie die Registrierung von Düngeprodukten in der EU zu erleichtern. Dies dürfte zu erheblichen Einsparungen in der chemischen Industrie führen.

34. Im Anschluss an ein beschleunigtes Verfahren hat sich der Ausschuss der Ständigen Vertreter am 24. September auf ein **Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über den „Stop-the-clock“-Vorschlag** zur Änderung bestimmter Fristen in der CLP-Verordnung geeinigt²¹, wobei keine Änderungen am Kommissionsvorschlag vorgenommen wurden. Im Europäischen Parlament wurde das Dossier dem ENVI-Ausschuss zugewiesen. Es wird erwartet, dass das Europäische Parlament das Dossier ebenfalls als Priorität behandelt, was eine rasche Annahme ermöglicht.

35. Die Antici-Untergruppe (Vereinfachung) erörterte den zweiten Vorschlag des Pakets zur Vereinfachung bestimmter Anforderungen und Verfahren für chemische Produkte in vier Sitzungen im Juli und September und begann im Oktober mit der Erörterung von Kompromisstexten des Vorsitzes. Sobald die Beratungen in der Antici-Untergruppe (Vereinfachung) zu einem stabilen Kompromisstext geführt haben, beabsichtigt der Vorsitz, das Dossier dem Ausschuss der Ständigen Vertreter für ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament vorzulegen.

36. Im Europäischen Parlament wurde das Dossier den ENVI- und IMCO-Ausschüssen gemeinsam zugewiesen, während der „Stop-the-clock“-Vorschlag dem ENVI-Ausschuss zugewiesen wurde. Berichterstatter wurden noch nicht benannt.

III. FAZIT

37. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, diesen Fortschrittsbericht zur Kenntnis zu nehmen und ihn dem Rat zu übermitteln.

²¹ Dok. ST 13267/25.